

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Leistungen durch CAN e. V.

Wir verpflichten uns, alle angebotenen Leistungen gewissenhaft und korrekt zu erbringen. Bei Schnee, Regen oder Sturm dürfen die Sportgeräte laut Betriebserlaubnis nicht oder nur eingeschränkt benutzt werden. Änderungen einzelner Leistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und nicht von CAN e.V. wider Treu und Glauben herbeigeführt werden sind gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen.

2. Haftung

Die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen geschieht auf eigene Gefahr. Wir können jedoch nicht für Leistungsstörungen haften, die wir nicht zu vertreten haben, z.B. in Fällen höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Streiks, Krieg & Krisen etc.. Sollten die Sportgeräte oder sonstiges Material aus technischen Gründen nicht bereit stehen, können wir keine Haftung für eventuelle Folgeschäden übernehmen. Im Falle eines technischen Ausfalls vor dem Nutzungsbeginn werden wir umgehend den Auftraggeber informieren.

3. Leistungen durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber sorgt bei Bedarf für freie An- und Abfahrtswege zum Veranstaltungsort. Die Sportgeräte benötigen eine ebene Fläche und wenn notwendig Bewachung der Sportgeräte über Nacht. Die vereinbarten Nutzungsgebühren und Übungsleitervergütungen werden gegen Rechnung ohne Abzüge bar oder innerhalb von 14 Tagen bezahlt.

4. Rücktritt durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber kann zu folgenden Bedingungen den Rücktritt vor Veranstaltungsbeginn schriftlich erklären. Maßgeblich ist der Eingang bei uns. Bei einem Rücktritt stellen wir folgende Kosten in Rechnung:
bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn 60% der Gesamtsumme
bis 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn 80% der Gesamtsumme
danach der Gesamtpreis.

5. Gerichtsstand

Gerichts-, Leistungs- und Erfüllungsort ist Hannover.

6. Mitwirkungspflicht

Jede/r TeilnehmerIn ist verpflichtet, bei eventuellen Störungen der Veranstaltung im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten mitzuhelfen, die Störung zu beseitigen und den Schaden so gering wie möglich zu halten. Bei Mängeln, die während der Nutzung auftreten ist das Betreuungspersonal umgehend zu informieren.

7. Allgemeines

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Beachtung der Bedienungsanleitung und der Anweisungen des Betreuungspersonals sind Vertragsbestandteil. Bei Nichtbeachtung ist ein sofortiger Abbruch der Veranstaltung durch das Betreuungspersonal zur Vermeidung von Gefahren möglich. Eine Minderung der Aufwandsentschädigung für CAN e.V. ist nicht möglich.

Hannover, 01.04.2009